

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

**3. Satzung vom zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen
der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich vom 22.05.2007**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 2011 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW.S.270), folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsermäßigung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.